

Geschäftsverteilung des Zollamt  
Österreich als Finanzstrafbehörde gemäß  
§ 58 Abs. 1 Finanzstrafgesetz  
sowie  
Zusammensetzung und  
Geschäftsverteilung der Spruchsenate und  
ihren Vorsitzenden gemäß §§ 68ff FinStrG

# Inhalt

Präambel .....	3
1 Allgemeine Grundsätze der Geschäftsverteilung .....	4
1.1. Inhalt der Geschäftsverteilung.....	4
1.2. Sachliche Zuständigkeit des Zollamtes Österreich als Finanzstrafbehörde .....	4
1.3. Örtliche Anknüpfungspunkte .....	4
1.3.1. Strafsachenstellen.....	4
2. Verteilung der Geschäfte .....	5
2.1. Örtliche Zuständigkeit .....	5
2.2. Der örtlichen Zuständigkeit nach Punkt 2.1 vorgehende Zuständigkeiten.....	5
2.3. Eigenaufgriffe .....	5
2.4. Anzeigen (§ 80 Abs. 1 1. Satz FinStrG) der Kundenteams.....	5
2.5. Anzeigen nach § 81 FinStrG .....	5
2.6. Finanzstrafrechtliche Würdigung nach § 80 Abs. 1 2. Satz FinStrG .....	5
2.7. Zuständigkeit bei Gefahr im Verzug und bei Zuvorkommen .....	6
2.8. Tatbeteiligung und Hehlerei mit Bezug auf das Finanzvergehen.....	6
2.9. Zuständigkeit in Fällen der Verbandsverantwortlichkeit .....	6
2.10. Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen .....	6
2.11. Wechsel der Zuständigkeit.....	6
2.12. Zuständigkeit im gerichtlichen Finanzstrafverfahren .....	6
3. Allgemeine Grundsätze der Zusammensetzung der Spruchsenate und deren Geschäftsverteilung .....	6
3.1. Angelobung der Spruchsenatsmitglieder.....	6
3.2. Sachliche Zuständigkeit.....	7
3.3. Standorte der Spruchsenate als Organe des Zollamtes Österreich und deren örtliche Zuständigkeit .....	7
4. Verteilung der Geschäfte .....	7
4.1. Örtliche Zuständigkeit .....	7
4.2. Zuständigkeit in den Fällen der Verbandsverantwortlichkeit .....	7
4.3. Kompetenzkonflikte.....	8
4.4. Senate in Feldkirch .....	9
4.4.1. Senat I.....	9
4.4.2. Senat II.....	9
4.5. Senate in Graz .....	10
4.5.1. Senat III.....	10
4.5.2. Senat IV .....	11
4.6. Senate in Innsbruck.....	12
4.6.1. Senat V .....	12
4.6.2. Senat VI .....	12

4.7.	Senate in Klagenfurt.....	13
4.7.1.	Senat VII .....	13
4.7.2.	Senat VIII .....	14
4.8.	Senate in Linz .....	14
4.8.1.	Senat IX .....	14
4.8.2.	Senat X .....	15
4.9.	Senate in Salzburg.....	16
4.9.1.	Senat XI .....	16
4.9.2.	Senat XII .....	17
4.10.	Senate in Wien .....	18
4.10.1.	Senat XIII .....	18
4.10.2.	Senat XIV .....	19

## Präambel

Der Vorständin/dem Vorstand des Zollamtes Österreich als Finanzstrafbehörde obliegt gemäß § 58 Abs. 1 FinStrG die Erstellung dieser Geschäftsverteilung, welche auf der Internet-Seite des Bundesministeriums für Finanzen (BMF; [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)) zu veröffentlichen ist.

Eine Übersicht über die Zusammensetzung der Spruchsenate und deren Geschäftsverteilung sowie die Verteilung der Geschäfte unter die Vorsitzenden der Spruchsenate gemäß § 68, welche mit Wirksamkeit 1. Jänner 2026 in Kraft trat, ist in Abschnitt 4 abgebildet. Die Zusammensetzung der Spruchsenate und deren Geschäftsverteilung ist durch die Vorständin/den Vorstand des Zollamtes Österreich als Finanzstrafbehörde zu bestimmen und ebenfalls gemäß § 69 FinStrG auf der Internet-Seite des Bundesministeriums für Finanzen (BMF; [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)) zu veröffentlichen sowie zur Einsicht in der jeweils eingerichteten Geschäftsstelle aufzulegen oder an einer dortigen Amtstafel anzuschlagen.

# 1 Allgemeine Grundsätze der Geschäftsverteilung

## 1.1. Inhalt der Geschäftsverteilung

Die vorliegende Geschäftsverteilung regelt die örtliche Zuständigkeit für das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren und damit auch die Gewährleistung der Einhaltung des Rechtes auf ein faires Verfahren vor dem gesetzlichen Richter (Art. 6 EMRK und Art. 83 Abs. 2 B-VG)

Die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften und Gerichte im Verfahren wegen gerichtlich strafbarer Finanzvergehen ist in den §§ 197 und 198 FinStrG geregelt (siehe Punkt 2.9) und bleibt hiervon unberührt.

## 1.2. Sachliche Zuständigkeit des Zollamtes Österreich als Finanzstrafbehörde

Das Zollamt Österreich als Finanzstrafbehörde ist zur Durchführung des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens zuständig, wenn es sich um Finanzvergehen handelt, die bei oder im Zusammenhang mit der Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren begangen werden sowie für Abgabehhehlerei und Monopolhehlerei und für Finanzvergehen, durch welche sonst Abgaben- oder Monopolvorschriften oder andere Rechtsvorschriften, deren Handhabung der Zollverwaltung oder ihren Organen obliegt, verletzt werden. In den Fällen des § 52 FinStrG ist das Zollamt Österreich als Finanzstrafbehörde zuständig, wenn es für die Verfolgung des dem Berauschten nicht zurechenbaren Finanzvergehens auch zuständig wäre (§ 58 Abs. 1 lit. a und c FinStrG).

Das Zollamt Österreich als Finanzstrafbehörde übt seine Zuständigkeit auch bei Finanzvergehen nach dem Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 – NEHG 2022 (§ 33 iVm § 28 Abs. 1 NEHG 2022) sowie nach dem Emissionszertifikategesetz 2011 - EZG 2011 (§ 52a EZG 2011) aus.

## 1.3. Örtliche Anknüpfungspunkte

Mit der vorliegenden Geschäftsverteilung sollen innerhalb des Zollamtes Österreich als Finanzstrafbehörde konkrete objektive Anknüpfungspunkte zur örtlichen Zuständigkeit innerhalb der Finanzstrafbehörde bestimmt werden.

Zur Gewährleistung sowohl der Konkretisierung als auch der angestrebten Flexibilität werden im Zollamt Österreich als Finanzstrafbehörde jeweils Strafsachenstellen mit den zugehörigen Zollfahndungsteams als örtliche Anknüpfungspunkte definiert.

### 1.3.1. Strafsachenstellen

Der Amtsbereich der Strafsachenstelle Nord umfasst die Bundesländer Wien und Niederösterreich, ausgenommen den politischen Bezirk Bruck an der Leitha, den Gerichtsbezirk Schwechat sowie den Bereich des Flughafens Wien und den Hafengebiete Enns im Bezirk Amstetten in Niederösterreich.

Der Amtsbereich der Strafsachenstelle Ost umfasst das Bundesland Burgenland, den politischen Bezirk Bruck an der Leitha, den Gerichtsbezirk Schwechat sowie den Bereich des Flughafens Wien in Niederösterreich.

Der Amtsbereich der Strafsachenstelle Mitte umfasst die Bundesländer Oberösterreich und Salzburg sowie den Hafengebiete Enns im Bezirk Amstetten in Niederösterreich.

Der Amtsbereich der Strafsachenstelle Süd umfasst die Bundesländer Steiermark und Kärnten.

Der Amtsbereich der Strafsachenstelle West umfasst die Bundesländer Tirol und Vorarlberg.

## 2. Verteilung der Geschäfte

### 2.1. Örtliche Zuständigkeit

Innerhalb der sachlichen Zuständigkeit ist, vorbehaltlich der unter 2.2 genannten Fälle, jene Strafsachenstelle des Zollamtes Österreich als Finanzstrafbehörde für die Durchführung des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens örtlich zuständig, in deren Amtsbereich (gemäß Punkt 1.3.1) die eines Finanzvergehens verdächtige Person ihren Hauptwohnsitz gemäß § 1 Abs. 7 Meldegesetz 1991 hat oder zuletzt hatte. Fehlt es an einem solchen Ort oder kann er nicht festgestellt werden, so ist jene Strafsachenstelle zuständig, in deren Amtsbereich die eines Finanzvergehens verdächtige Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte. Fehlt es auch an einem solchen Ort oder kann er nicht festgestellt werden, so ist jene Strafsachenstelle zuständig, in deren Amtsbereich das Finanzvergehen ausgeführt wurde oder ausgeführt werden sollte. Kann danach keine Zuständigkeit festgestellt werden, so ist jene Strafsachenstelle zuständig, in deren Amtsbereich die Tat entdeckt oder der Verdächtige betreten wurde.

### 2.2. Der örtlichen Zuständigkeit nach Punkt 2.1 vorgehende Zuständigkeiten

- Eigenaufgriffe
- Anzeigen (§ 80 Abs. 1 1. Satz FinStrG) der Kundenteams, die auf Grund von unmittelbar im Zuge von zollrechtlichen Abfertigungen oder zollrechtlichen oder verbrauchssteuerrechtlichen Aufsichtsmaßnahmen festgestellten finanzstrafrechtlich relevanten Sachverhalten erstattet werden
- Anzeigen im Sinne des § 81 FinStrG
- Finanzvergehen nach dem NEHG 2022 und dem EZG 2011 fallen in die Zuständigkeit der Strafsachenstelle Nord des Zollamts Österreich. Sollten Finanzvergehen nach §§ 33 ff FinStrG mit Finanzvergehen nach dem NEHG 2022 oder dem EZG 2011 zusammen zu verfolgen sein, richtet sich die Zuständigkeit nach Punkt 2.1.

### 2.3. Eigenaufgriffe

Ein Eigenaufgriff ist das eigenständige Erlangen eines Anfangsverdachts über einen finanzstrafrechtlichen Sachverhalt durch eigene Wahrnehmung, ohne dass diesem eine förmliche Anzeige bzw. Mitteilung (§§ 80 Abs. 1, 81 FinStrG) zugrunde gelegen ist.

Bei Erlangen eines finanzstrafrechtlichen Anfangsverdachts bleibt diese Strafsachenstelle (gemäß Punkt 1.3.1) für die Durchführung des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens zuständig.

### 2.4. Anzeigen (§ 80 Abs. 1 1. Satz FinStrG) der Kundenteams

Bei Anzeigen (§ 80 Abs. 1 1. Satz FinStrG) der Kundenteams, die auf Grund von unmittelbar im Zuge von zollrechtlichen Abfertigungen oder verbrauchssteuerrechtlichen Aufsichtsmaßnahmen festgestellten finanzstrafrechtlich relevanten Sachverhalten erstattet werden, ist für die Durchführung des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens jene Strafsachenstelle (gemäß Punkt 1.3.1) zuständig, in deren Amtsbereich ein Kundenteam einen finanzstrafrechtlich relevanten Sachverhalt unmittelbar im Zuge einer Zollabfertigung oder unmittelbar bei einer verbrauchssteuerrechtlichen Aufsichtsmaßnahme im Außendienst festgestellt hat.

### 2.5. Anzeigen nach § 81 FinStrG

Bei Anzeigen nach § 81 FinStrG ist jene Strafsachenstelle (gemäß Punkt 1.3.1) für die Durchführung des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens zuständig, bei der die Anzeige eingebracht wurde.

### 2.6. Finanzstrafrechtliche Würdigung nach § 80 Abs. 1 2. Satz FinStrG

Für die finanzstrafrechtliche Würdigung der Ergebnisse von Prüfungs-, Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen im Sinne des § 80 Abs. 1 2. Satz FinStrG ist jene Strafsachenstelle (gemäß Punkt 1.3.1) zuständig, die auch für die Durchführung des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens zuständig wäre.

## 2.7. Zuständigkeit bei Gefahr im Verzug und bei Zuvorkommen

Eine Strafsachenstelle (gemäß Punkt 1.3.1), die vom Verdacht eines Finanzvergehens Kenntnis erlangt, ist zur Durchführung des Finanzstrafverfahrens zuständig, solange Gefahr im Verzug gegeben ist oder so lange nicht ein Umstand hervorgekommen ist, der die ausschließliche Zuständigkeit einer anderen Strafsachenstelle begründet. Sind zwei oder mehrere Strafsachenstellen zur Durchführung des Finanzstrafverfahrens zuständig, so hat jene Strafsachenstelle das Verfahren durchzuführen, die vom Verdacht eines Finanzvergehens zuerst Kenntnis erlangt hat.

## 2.8. Tatbeteiligung und Hehlerei mit Bezug auf das Finanzvergehen

Die Zuständigkeit einer Strafsachenstelle zur Durchführung des Finanzstrafverfahrens gegen einen Täter/eine Täterin begründet auch ihre Zuständigkeit gegenüber anderen an der Tat Beteiligten sowie gegenüber jenen Personen, welche sich einer Hehlerei mit Beziehung auf das Finanzvergehen schuldig gemacht haben.

## 2.9. Zuständigkeit in Fällen der Verbandsverantwortlichkeit

Die Zuständigkeit der Strafsachenstelle zur Durchführung des Finanzstrafverfahrens gegen den Beschuldigten/die Beschuldigte begründet auch die Zuständigkeit für das Verfahren gegen den belangten Verband. Kann solcherart noch keine Zuständigkeit für das Verfahren gegen den belangten Verband abgeleitet werden, ist diejenige Strafsachenstelle zuständig, in deren Bereich der belangte Verband seinen Sitz oder den Ort eines Betriebes oder einer Niederlassung hat.

## 2.10. Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen

Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen zur Unterstützung einer zuständigen Strafsachenstelle des Zollamtes Österreich als Finanzstrafbehörde dürfen von jedem Organ einer Strafsachenstelle (gemäß Punkt 1.4.1) vorgenommen werden. Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen sind nicht deswegen anfechtbar, weil sie von einer unzuständigen Strafsachenstelle vorgenommen wurden; sie gelten als für die zuständige Strafsachenstelle ausgeführt.

## 2.11. Wechsel der Zuständigkeit

Die Vorständin/der Vorstand kann anstelle der zuständigen Strafsachenstelle aus Gründen der Zweckmäßigkeit, insbesondere zur Vermeidung von Verzögerungen oder Erschwerungen des Verfahrens, mit Amtsverfügung für die Durchführung des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens, unbeschadet der Zuständigkeit des Spruchsenates, eine andere Strafsachenstelle bestimmen. Die Vorständin/der Vorstand ist auch berechtigt, diese Befugnis zur Übertragung der Zuständigkeit auf eine andere Strafsachenstelle der Leiterin/dem Leiter des Bereiches Kontrolle und Strafsachen zu übertragen.

## 2.12. Zuständigkeit im gerichtlichen Finanzstrafverfahren

Zur Aufklärung und Verfolgung gerichtlich strafbarer Finanzvergehen ist jene Strafsachenstelle (gemäß Punkt 1.3.1) zuständig, die auch für die Durchführung des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens zuständig wäre. Darüber hinaus kann die Vorständin/der Vorstand anstelle der zuständigen Strafsachenstelle aus Gründen der Zweckmäßigkeit, insbesondere zur Vermeidung von Verzögerungen oder Erschwerungen des Verfahrens, mit Amtsverfügung für die Aufklärung und Verfolgung gerichtlich strafbarer Finanzvergehen eine andere Strafsachenstelle bestimmen. Die Vorständin/der Vorstand ist auch berechtigt, diese Befugnis zur Übertragung der Zuständigkeit auf eine andere Strafsachenstelle der Leiterin/dem Leiter des Bereiches Kontrolle und Strafsachen zu übertragen.

# 3. Allgemeine Grundsätze der Zusammensetzung der Spruchsenate und deren Geschäftsverteilung

## 3.1. Angelobung der Laienbeisitzer

Die Laienbeisitzer haben gemäß § 71 FinStrG vor ihrer ersten Verwendung als Beisitzer vor dem Vorsitzenden des Spruchsenates zu geloben: „Ich gelobe, dass ich die Gesetze der Republik Österreich befolgen und alle mit meinem Amte verbundenen Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen werde.“

### 3.2. Sachliche Zuständigkeit

Innerhalb der sachlichen Zuständigkeit des Zollamtes Österreich als Finanzstrafbehörde obliegt, soweit nicht gerichtliche Zuständigkeit nach § 53 FinStrG gegeben ist, die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses einem Spruchsenat als Organ der Finanzstrafbehörde,

- wenn der strafbestimmende Wertbetrag bei den in § 53 Abs. 2 FinStrG bezeichneten Finanzvergehen 10.000 Euro, bei allen übrigen Finanzvergehen 33.000 Euro übersteigt,
- wenn der Beschuldigte oder ein Nebenbeteiligter die Fällung des Erkenntnisses durch einen Spruchsenat im Sinne des § 58 Abs. 2 lit. b beantragt oder
- in den Fällen des § 59 FinStrG.

### 3.3. Standorte der Spruchsenate als Organe des Zollamtes Österreich und deren örtliche Zuständigkeit

Gemäß § 65 Abs. 1 FinStrG werden Spruchsenate als Organe des Zollamtes Österreich in den Städten

- Feldkirch für das Bundesland Vorarlberg mit den Senaten I und II,
  - Graz für das Bundesland Steiermark mit den Senaten III und IV,
  - Innsbruck für das Bundesland Tirol mit den Senaten V und VI,
  - Klagenfurt für das Bundesland Kärnten mit den Senaten VII und VIII,
  - Linz für das Bundesland Oberösterreich sowie den Hafbereich Enns im Bezirk Amstetten in Niederösterreich mit den Senaten IX und X,
  - Salzburg für das Bundesland Salzburg mit den Senaten XI und XII und
  - Wien für die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland ausgenommen den Hafbereich Enns im Bezirk Amstetten in Niederösterreich mit den Senaten XIII und XIV
- eingerrichtet.

Die organisatorische Abwicklung der Spruchsenatsverfahren obliegt den gemäß § 65 Abs. 2 bei den jeweiligen Spruchsenaten eingerichteten Geschäftsstellen.

## 4. Verteilung der Geschäfte

### 4.1. Örtliche Zuständigkeit

Im Verfahren wegen Finanzvergehen gemäß § 58 Abs. 1 lit. a FinStrG ist jener Spruchsenat als Organ des Zollamtes Österreich als Finanzstrafbehörde für die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses örtlich zuständig in dessen Bereich (gemäß Punkt 1.3) der Beschuldigte/die Beschuldigte seinen/ihren Hauptwohnsitz gemäß § 1 Abs. 7 Meldegesetz 1991 hat oder zuletzt hatte. Fehlt es an einem solchen Ort oder kann er nicht festgestellt werden, so ist jener Spruchsenat zuständig, in dessen Bereich der Beschuldigte/die Beschuldigte seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte. Fehlt es auch an einem solchen Ort oder kann er nicht festgestellt werden, so ist jener Spruchsenat zuständig, in dessen Bereich das Finanzvergehen ausgeführt wurde oder ausgeführt werden sollte. Kann danach keine Zuständigkeit festgestellt werden, so ist jener Spruchsenat zuständig, in dessen Bereich die Tat entdeckt oder der Verdächtige betreten wurde.

### 4.2. Zuständigkeit in den Fällen der Verbandsverantwortlichkeit

Die Zuständigkeit des Spruchsenates zur Durchführung des Finanzstrafverfahrens gegen den Beschuldigten/die Beschuldigte begründet auch die Zuständigkeit für das Verfahren gegen den belangten Verband. Kann solcherart noch keine Zuständigkeit für das Verfahren gegen den belangten Verband abgeleitet werden, ist jener Spruchsenat zuständig, in dessen Bereich der belangte Verband seinen Sitz oder den Ort eines Betriebes oder einer Niederlassung hat.

### 4.3. Kompetenzkonflikte

Sind zwei oder mehrere Spruchsenate als Organe des Zollamtes Österreich in einem Finanzstrafverfahren aufgrund der obigen Bestimmungen zuständig, so kommen die Bestimmungen des § 64 Abs. 3 FinStrG zur Anwendung.

## 4.4. Senate in Feldkirch

### 4.4.1. Senat I

Dem Senat I in Feldkirch obliegt als Organ des Zollamtes Österreich die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses bei:

- selbständig berufstätigen Beschuldigten,
- Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,
- mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, wenn sie nicht ausschließlich unselbständig berufstätig sind und
- Mitgliedern eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes) oder bei leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens.

#### Senatsmitglieder:

- |    |                    |                         |                                       |
|----|--------------------|-------------------------|---------------------------------------|
| a) | Vorsitzender:      | Mag. Martin Mitteregger | Richter des LG Feldkirch              |
| b) | Behördenbeisitzer: | Mag. Matthias Rohner    | Zollamt Österreich, Dienststelle West |
| c) | Laienbeisitzer:    | Mag. Jürgen Haltmeier   | Wirtschaftskammer Vorarlberg          |

#### Ersatzmitglieder:

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

- |       |                                   |                                       |
|-------|-----------------------------------|---------------------------------------|
| zu a) | MMag. Theo Rümmele                | Richter des LG Feldkirch              |
|       | MMag. Werner Feurstein            | Richter des BG Dornbirn               |
|       | Mag. <sup>a</sup> Bettina Sperger | Richterin des BG Dornbirn             |
| zu b) | Mag. Bernd Schneider              | Zollamt Österreich, Dienststelle West |
|       | Mag. <sup>a</sup> Hülya Kalin     | Zollamt Österreich, Dienststelle West |
|       | Mag. Wolfgang Hämmerle            | Zollamt Österreich, Dienststelle West |
|       | Mag. Harald Zlimnig               | Zollamt Österreich, Dienststelle West |
| zu c) | Mag. Norbert Metzler              | Wirtschaftskammer Vorarlberg          |
|       | lic.oec. HSG Gerhard Humpeler     | Wirtschaftskammer Vorarlberg          |

Darüber hinaus sind gemäß § 68 Abs. 3a FinStrG Maßnahmen nach den §§ 85 Abs. 2, 86 Abs. 1, 89 Abs. 5, 92b Abs. 3 und 93 Abs. 1 sowie nach § 8g Abs. 4 Finanzstrafzusammenarbeitsgesetz – FinStrZG, BGBl. I Nr. 105/2014, durch die folgend genannten Spruchsenatsvorsitzenden entsprechend der nachfolgend angeführten Reihenfolge anzuordnen:

- |   |                                   |                           |
|---|-----------------------------------|---------------------------|
| - | MMag. Theo Rümmele                | Richter des LG Feldkirch  |
| - | MMag. Werner Feurstein            | Richter des BG Dornbirn   |
| - | Mag. <sup>a</sup> Bettina Sperger | Richterin des BG Dornbirn |
| - | Mag. Martin Mitteregger           | Richter des LG Feldkirch  |

### 4.4.2. Senat II

Dem Senat II in Feldkirch obliegt als Organ des Zollamtes Österreich die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses bei:

- unselbständig berufstätigen Beschuldigten.

#### Senatsmitglieder:

- |    |                    |                         |                                       |
|----|--------------------|-------------------------|---------------------------------------|
| a) | Vorsitzender:      | Mag. Martin Mitteregger | Richter des LG Feldkirch              |
| b) | Behördenbeisitzer: | Mag. Matthias Rohner    | Zollamt Österreich, Dienststelle West |
| c) | Laienbeisitzer:    | Dr. Andreas Kickl       | Arbeiterkammer Vorarlberg             |

#### Ersatzmitglieder:

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den

Senat ein:

zu a)	MMag. Theo Rümmele MMag. Werner Feurstein Mag. <sup>a</sup> Bettina Sperger	Richter des LG Feldkirch Richter des BG Dornbirn Richterin des BG Dornbirn
zu b)	Mag. Bernd Schneider Mag. <sup>a</sup> Hülya Kalin Mag. Wolfgang Hämmerle Mag. Harald Zlimnig	Zollamt Österreich, Dienststelle West Zollamt Österreich, Dienststelle West Zollamt Österreich, Dienststelle West Zollamt Österreich, Dienststelle West
zu c)	Dr. Wolfgang Bahl Mag. <sup>a</sup> Lisa Natter Mag. <sup>a</sup> Renate Burtscher	Arbeiterkammer Vorarlberg Arbeiterkammer Vorarlberg Arbeiterkammer Vorarlberg

Darüber hinaus sind gemäß § 68 Abs. 3a FinStrG Maßnahmen nach den §§ 85 Abs. 2, 86 Abs. 1, 89 Abs. 5, 92b Abs. 3 und 93 Abs. 1 sowie nach § 8g Abs. 4 Finanzstrafzusammenarbeitsgesetz – FinStrZG, BGBl. I Nr. 105/2014, durch die folgend genannten Spruchsenatsvorsitzenden entsprechend der nachfolgend angeführten Reihenfolge anzuordnen:

-	MMag. Theo Rümmele	Richter des LG Feldkirch
-	MMag. Werner Feurstein	Richter des BG Dornbirn
-	Mag. <sup>a</sup> Bettina Sperger	Richterin des BG Dornbirn
-	Mag. Martin Mitteregger	Richter des LG Feldkirch

## 4.5. Senate in Graz

### 4.5.1. Senat III

Dem Senat III in Graz obliegt als Organ des Zollamtes Österreich die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses bei:

- selbständig berufstätigen Beschuldigten,
- Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,
- mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, wenn sie nicht ausschließlich unselbständig berufstätig sind und
- Mitgliedern eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes) oder bei leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens.

#### Senatsmitglieder:

a)	Vorsitzender:	Mag. Christoph Lichtenberg	Richter des LGS Graz
b)	Behördenbeisitzer:	Mag. Michael Richter-Kernreich	Zollamt Österreich, Dienststelle Süd
c)	Laienbeisitzer:	Mag. Walter Zapfl	Landwirtschaftskammer Steiermark

#### Ersatzmitglieder:

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)	Mag. Martin Heissenberger Mag. <sup>a</sup> Claudia Bandion-Ortner	Richter des LGS Graz Richterin des LG Klagenfurt
zu b)	Gerhard Schwinger	Zollamt Österreich, Dienststelle Süd
zu c)	Mag. Philipp Dillinger	Wirtschaftskammer Steiermark

Darüber hinaus sind gemäß § 68 Abs. 3a FinStrG Maßnahmen nach den §§ 85 Abs. 2, 86 Abs. 1, 89 Abs. 5, 92b Abs. 3 und 93 Abs. 1 sowie nach § 8g Abs. 4 Finanzstrafzusammenarbeitsgesetz – FinStrZG, BGBl. I Nr. 105/2014, durch die folgend genannten Spruchsenatsvorsitzenden entsprechend der nachfolgend angeführten Reihenfolge anzuordnen:

- Mag. Martin Heissenberger Richter des LGS Graz
- Mag. Christoph Lichtenberg Richter des LGS Graz
- Mag.<sup>a</sup> Claudia Bandion-Ortner Richterin des LG Klagenfurt

#### 4.5.2. Senat IV

Dem Senat IV in Graz obliegt als Organ des Zollamtes Österreich die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses bei:  
unselbständig berufstätigen Beschuldigten.

##### Senatsmitglieder:

- |                       |                                |                                      |
|-----------------------|--------------------------------|--------------------------------------|
| a) Vorsitzender:      | Mag. Martin Heissenberger      | Richter des LGS Graz                 |
| b) Behördenbeisitzer: | Mag. Michael Richter-Kernreich | Zollamt Österreich, Dienststelle Süd |
| c) Laienbeisitzer:    | Dr. Bernhard Koller            | Arbeiterkammer Steiermark            |

##### Ersatzmitglieder:

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

- |       |  |                                      |
|-------|--|--------------------------------------|
| zu a) | Mag. Christoph Lichtenberg               | Richter des LGS Graz                 |
|       | Mag. <sup>a</sup> Claudia Bandion-Ortner | Richterin des LG Klagenfurt          |
| zu b) | Gerhard Schwinger                        | Zollamt Österreich, Dienststelle Süd |
| zu c) | Mag. <sup>a</sup> Anita Aust             | Arbeiterkammer Steiermark            |
|       | Mag. Bruno Sundl                         | Arbeiterkammer Steiermark            |
|       | Mag. Christof Kröpfl, Bakk               | Arbeiterkammer Steiermark            |

Darüber hinaus sind gemäß § 68 Abs. 3a FinStrG Maßnahmen nach den §§ 85 Abs. 2, 86 Abs. 1, 89 Abs. 5, 92b Abs. 3 und 93 Abs. sowie nach § 8g Abs. 4 Finanzstrafzusammenarbeitsgesetz – FinStrZG, BGBl. I Nr. 105/2014, durch die folgend genannten Spruchsenatsvorsitzenden entsprechend der nachfolgend angeführten Reihenfolge anzuordnen:

- Mag. Christoph Lichtenberg Richter des LGS Graz
- Mag. Martin Heissenberger Richter des LGS Graz
- Mag.<sup>a</sup> Claudia Bandion-Ortner Richterin des LG Klagenfurt

## 4.6. Senate in Innsbruck

### 4.6.1. Senat V

Dem Senat V in Innsbruck obliegt als Organ des Zollamtes Österreich die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses bei:

- selbständig berufstätigen Beschuldigten,
- Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,
- mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, wenn sie nicht ausschließlich unselbständig berufstätig sind und
- Mitgliedern eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes) oder bei leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens.

#### Senatsmitglieder:

- |    |                    |                        |                                       |
|----|--------------------|------------------------|---------------------------------------|
| a) | Vorsitzender:      | Dr. Christoph Madlener | Richter des LG Innsbruck              |
| b) | Behördenbeisitzer: | Mag. Harald Zlimnig    | Zollamt Österreich, Dienststelle West |
| c) | Laienbeisitzer:    | Mag. Alexander Berger  | Landwirtschaftskammer Tirol           |

#### Ersatzmitglieder:

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

- |       |                                   |                                       |
|-------|-----------------------------------|---------------------------------------|
| zu a) | Mag. Peter Friedrich              | Richter des LG Innsbruck              |
|       | Mag. <sup>a</sup> Helga Moser     | Richterin des LG Innsbruck            |
| zu b) | Mag. Reinhard Bichler             | Zollamt Österreich, Dienststelle West |
|       | Mag. <sup>a</sup> Elmas Civi      | Zollamt Österreich, Dienststelle West |
| zu c) | Mag. Engelbert Kuenig             | Wirtschaftskammer Tirol               |
|       | Andreas Perger                    | Wirtschaftskammer Tirol               |
|       | Franz Holzknecht                  | Wirtschaftskammer Tirol               |
|       | Petra Erhart-Ruffer               | Wirtschaftskammer Tirol               |
|       | Mag. <sup>a</sup> Anne Kasseroler | Wirtschaftskammer Tirol               |
|       | Sandra Mair                       | Wirtschaftskammer Tirol               |
|       | Mag. Thomas Karner                | Wirtschaftskammer Tirol               |

Darüber hinaus sind gemäß § 68 Abs. 3a FinStrG Maßnahmen nach den §§ 85 Abs. 2, 86 Abs. 1, 89 Abs. 5, 92b Abs. 3 und 93 Abs. 1 sowie nach § 8g Abs. 4 Finanzstrafzusammenarbeitsgesetz – FinStrZG, BGBl. I Nr. 105/2014, durch die folgend genannten Spruchsenatsvorsitzenden entsprechend der nachfolgend angeführten Reihenfolge anzuordnen:

- |   |                               |                            |
|---|-------------------------------|----------------------------|
| - | Mag. Peter Friedrich          | Richter des LG Innsbruck   |
| - | Mag. <sup>a</sup> Helga Moser | Richterin des LG Innsbruck |
| - | Dr. Christoph Madlener        | Richter des LG Innsbruck   |

### 4.6.2. Senat VI

Dem Senat VI in Innsbruck obliegt als Organ des Zollamtes Österreich die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses bei:

- unselbständig berufstätigen Beschuldigten.

#### Senatsmitglieder:

- |    |                    |                                     |                                       |
|----|--------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|
| a) | Vorsitzender:      | Dr. Christoph Madlener              | Richter des LG Innsbruck              |
| b) | Behördenbeisitzer: | Mag. Harald Zlimnig                 | Zollamt Österreich, Dienststelle West |
| c) | Laienbeisitzerin:  | Mag. <sup>a</sup> Katrin Kirchebner | Arbeiterkammer Tirol                  |

### **Ersatzmitglieder:**

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

- |       |                               |                                       |
|-------|-------------------------------|---------------------------------------|
| zu a) | Mag. Peter Friedrich          | Richter des LG Innsbruck              |
|       | Mag. <sup>a</sup> Helga Moser | Richterin des LG Innsbruck            |
| zu b) | Mag. Reinhard Bichler         | Zollamt Österreich, Dienststelle West |
|       | Mag. <sup>a</sup> Elmas Civi  | Zollamt Österreich, Dienststelle West |
| zu c) | Fabian Gstrein BSc MSc        | Arbeiterkammer Tirol                  |
|       | Mag. Fabian Klammer           | Arbeiterkammer Tirol                  |
|       | Mag. Gerhard Auer             | Arbeiterkammer Tirol                  |
|       | Dr. <sup>in</sup> Julia Raggl | Arbeiterkammer Tirol                  |

Darüber hinaus sind gemäß § 68 Abs. 3a FinStrG Maßnahmen nach den §§ 85 Abs. 2, 86 Abs. 1, 89 Abs. 5, 92b Abs. 3 und 93 Abs. 1 sowie nach § 8g Abs. 4 Finanzstrafzusammenarbeitsgesetz – FinStrZG, BGBl. I Nr. 105/2014, durch die folgend genannten Spruchsenatsvorsitzenden entsprechend der nachfolgend angeführten Reihenfolge anzuordnen:

- |   |                               |                            |
|---|-------------------------------|----------------------------|
| - | Mag. Peter Friedrich          | Richter des LG Innsbruck   |
| - | Mag. <sup>a</sup> Helga Moser | Richterin des LG Innsbruck |
| - | Dr. Christoph Madlener        | Richter des LG Innsbruck   |

## **4.7. Senate in Klagenfurt**

### **4.7.1. Senat VII**

Dem Senat VII in Klagenfurt obliegt als Organ des Zollamtes Österreich die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses bei:

- selbständig berufstätigen Beschuldigten,
- Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,
- mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, wenn sie nicht ausschließlich unselbständig berufstätig sind und
- Mitgliedern eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes) oder bei leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens.

### **Senatsmitglieder:**

- |    |                    |                                |                                      |
|----|--------------------|--------------------------------|--------------------------------------|
| a) | Vorsitzender:      | Mag. Oliver Kriz, LL.M.        | Richter des LG Klagenfurt            |
| b) | Behördenbeisitzer: | Mag. Michael Richter-Kernreich | Zollamt Österreich, Dienststelle Süd |
| c) | Laienbeisitzerin:  | Eva Maiwald-Wanderer           | Wirtschaftskammer Kärnten            |

### **Ersatzmitglieder:**

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

- |       |  |                                      |
|-------|--|--------------------------------------|
| zu a) | Mag. <sup>a</sup> Claudia Bandion-Ortner | Richterin des LG Klagenfurt          |
| zu b) | Gerhard Schwinger                        | Zollamt Österreich, Dienststelle Süd |
| zu c) | Hon.Kons. KommR Otmar Petschnig          | Wirtschaftskammer Kärnten            |
|       | Mag. Nikolaus Gstättner                  | Wirtschaftskammer Kärnten            |
|       | Dr. Erich Moser                          | Landwirtschaftskammer Kärnten        |

Darüber hinaus sind gemäß § 68 Abs. 3a FinStrG Maßnahmen nach den §§ 85 Abs. 2, 86 Abs. 1, 89 Abs. 5, 92b Abs. 3 und 93 Abs. 1 sowie nach § 8g Abs. 4 Finanzstrafzusammenarbeitsgesetz – FinStrZG, BGBl. I Nr. 105/2014, durch die folgend genannten Spruchsenatsvorsitzenden entsprechend der nachfolgend angeführten Reihenfolge anzuordnen:

- |   |  |                             |
|---|--|-----------------------------|
| - | Mag. <sup>a</sup> Claudia Bandion-Ortner | Richterin des LG Klagenfurt |
|---|--|-----------------------------|

#### 4.7.2. Senat VIII

Dem Senat VIII in Klagenfurt obliegt als Organ des Zollamtes Österreich die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses bei:

- unselbständig berufstätigen Beschuldigten.

##### Senatsmitglieder:

- |                       |  |                                      |
|-----------------------|--|--------------------------------------|
| a) Vorsitzende:       | Mag. <sup>a</sup> Claudia Bandion-Ortner | Richterin des LG Klagenfurt          |
| b) Behördenbeisitzer: | Mag. Michael Richter-Kernreich           | Zollamt Österreich, Dienststelle Süd |
| c) Laienbeisitzer:    | Mag. Hans Pucker                         | Arbeiterkammer Kärnten               |

##### Ersatzmitglieder:

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

- |                                  |                                      |
|----------------------------------|--------------------------------------|
| zu a) Mag. Oliver KRIZ, LL.M.    | Richter des LG Klagenfurt            |
| zu b) Gerhard Schwinger          | Zollamt Österreich, Dienststelle Süd |
| zu c) Heimo Rinösl               | Arbeiterkammer Kärnten               |
| Mag. Maximilian Purrini          | Arbeiterkammer Kärnten               |
| Mag. <sup>a</sup> Melanie Preiss | Arbeiterkammer Kärnten               |
| Mag. Christian Gritschacher      | Arbeiterkammer Kärnten               |

Darüber hinaus sind gemäß § 68 Abs. 3a FinStrG Maßnahmen nach den §§ 85 Abs. 2, 86 Abs. 1, 89 Abs. 5, 92b Abs. 3 und 93 Abs. 1 sowie nach § 8g Abs. 4 Finanzstrafzusammenarbeitsgesetz – FinStrZG, BGBl. I Nr. 105/2014, durch die folgend genannten Spruchsenatsvorsitzenden entsprechend der nachfolgend angeführten Reihenfolge anzuordnen:

- |  |                             |
|--|-----------------------------|
| - Mag. Oliver Kriz, LL.M.                  | Richter des LG Klagenfurt   |
| - Mag. <sup>a</sup> Claudia Bandion-Ortner | Richterin des LG Klagenfurt |

#### 4.8. Senate in Linz

##### 4.8.1. Senat IX

Dem Senat IX in Linz obliegt als Organ des Zollamtes Österreich die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses bei

- selbständig berufstätigen Beschuldigten,
- Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,
- mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, wenn sie nicht ausschließlich unselbständig berufstätig sind und
- Mitgliedern eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes) oder bei leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens.

##### Senatsmitglieder:

- |                       |   |  |
|-----------------------|---|--|
| a) Vorsitzender:      | Mag. Michael Lichtenegger LL.B.           | Richter des BG Steyr                   |
| b) Behördenbeisitzer: | Mag. Gerald Petritsch                     | Zollamt Österreich, Dienststelle Mitte |
| c) Laienbeisitzerin:  | Mag. <sup>a</sup> Sieglinde Jell-Anreiter | Landwirtschaftskammer Oberösterreich   |

##### Ersatzmitglieder:

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den

Senat ein:

zu a)	Mag. Hans-Jörg Reichl Mag. <sup>a</sup> Petra Fahrenberger	Richter des LG Wels Richterin des LG Linz
zu b)	Mag. Stefan Nuspl Mag. Herbert Holzinger Michael Holzinger Mag. Bernhard Leitner Mag. <sup>a</sup> Anna Mosshammer Thomas Koch-Thalhammer Mag. (FH) MA Mag. Andreas Lerchner Michael Machnik, BA Mag. <sup>a</sup> Birgit Mayr	Zentrale Services, Zentrale Fachstelle Zentrale Services, Zentrale Fachstelle Zollamt Österreich, Dienststelle Mitte Zollamt Österreich, Dienststelle Mitte Zollamt Österreich, Dienststelle Mitte Zollamt Österreich, Dienststelle Mitte Zollamt Österreich, Dienststelle Mitte Zollamt Österreich, Dienststelle Mitte Zollamt Österreich, Dienststelle Mitte
zu c)	Michael Hinterreiter, LL.B. Thomas Mayr-Stockinger, MBA Mag. Stefan Raab KR Mag. Wolfgang Schneckenreither Mag. Franz Landerl Ing. Johannes Gruber Christian Nemeth Melanie Reder Mag. pharm. Christoph Vigl Mag. pharm. Philipp Rieder Mag. pharm. Thomas Mayrhofer Dipl.Ing. Christoph Bauer MR Dr. Reinhard Pflug	Wirtschaftskammer Oberösterreich Wirtschaftskammer Oberösterreich Wirtschaftskammer Oberösterreich Wirtschaftskammer Oberösterreich Wirtschaftskammer Oberösterreich Landwirtschaftskammer Oberösterreich Ärztchamber Oberösterreich Ärztchamber Oberösterreich Apothekerkammer Oberösterreich Apothekerkammer Oberösterreich Apothekerkammer Oberösterreich Kammer d. Ziviltechniker, Architekten, Ingenieure Zahnärztekammer Oberösterreich

Darüber hinaus sind gemäß § 68 Abs. 3a FinStrG Maßnahmen nach den §§ 85 Abs. 2, 86 Abs. 1, 89 Abs. 5, 92b Abs. 3 und 93 Abs. 1 sowie nach § 8g Abs. 4 Finanzstrafzusammenarbeitsgesetz – FinStrZG, BGBl. I Nr. 105/2014, durch die folgend genannten Spruchsenatsvorsitzenden entsprechend der nachfolgend angeführten Reihenfolge anzuordnen:

-	Mag. Hans-Jörg Reichl	Richter des LG Wels
-	Mag. <sup>a</sup> Petra Fahrenberger	Richterin des LG Linz
-	Mag. Michael Lichtenegger LL.B.	Richter des BG Steyr

#### 4.8.2. Senat X

Dem Senat X in Linz obliegt als Organ des Zollamtes Österreich die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses bei:

- unselbständig berufstätigen Beschuldigten.

##### Senatsmitglieder:

a)	Vorsitzender: Mag. Hans-Jörg Reichl	Richter des LG Wels
b)	Behördenbeisitzer: Mag. Gerald Petritsch	Zollamt Österreich, Dienststelle Mitte
c)	Laienbeisitzer: Dr. Philipp Gerhartinger	Arbeiterkammer Oberösterreich

##### Ersatzmitglieder:

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)	Mag. Michael Lichtenegger LL.B. Mag. <sup>a</sup> Petra Fahrenberger	Richter des BG Steyr Richterin des LG Linz
zu b)	Mag. Stefan Nuspl Mag. Herbert Holzinger Michael Holzinger Mag. Bernhard Leitner Mag. <sup>a</sup> Anna Mosshammer	Zentrale Services, Zentrale Fachstelle Zentrale Services, Zentrale Fachstelle Zollamt Österreich, Dienststelle Mitte Zollamt Österreich, Dienststelle Mitte Zollamt Österreich, Dienststelle Mitte

	Thomas Koch-Thalhammer Mag. (FH) MA	Zollamt Österreich, Dienststelle Mitte
	Mag. Andreas Lerchner	Zollamt Österreich, Dienststelle Mitte
	Michael Machnik, BA	Zollamt Österreich, Dienststelle Mitte
	Mag. <sup>a</sup> Birgit Mayr	Zollamt Österreich, Dienststelle Mitte
zu c)	Mag. Klemens Schimpl	Arbeiterkammer Oberösterreich
	Mag. Roland Richter	Arbeiterkammer Oberösterreich
	Mag. <sup>a</sup> Katharina Lugmayr	Landarbeiterkammer Oberösterreich
	Mag. Lukas Scharinger	Landarbeiterkammer Oberösterreich
	Sandra Grafeneder	Landarbeiterkammer Oberösterreich

Darüber hinaus sind gemäß § 68 Abs. 3a FinStrG Maßnahmen nach den §§ 85 Abs. 2, 86 Abs. 1, 89 Abs. 5, 92b Abs. 3 und 93 Abs. 1 sowie nach § 8g Abs. 4 Finanzstrafzusammenarbeitsgesetz – FinStrZG, BGBl. I Nr. 105/2014, durch die folgend genannten Spruchsenatsvorsitzenden entsprechend der nachfolgend angeführten Reihenfolge anzuordnen:

-	Mag. Michael Lichtenegger LL.B.	Richter des BG Steyr
-	Mag. <sup>a</sup> Petra Fahrenberger	Richterin des LG Linz
-	Mag. Hans-Jörg Reichl	Richter des LG Wels

## 4.9. Senate in Salzburg

### 4.9.1. Senat XI

Dem Senat XI in Salzburg obliegt als Organ des Zollamtes Österreich die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses bei:

- selbständig berufstätigen Beschuldigten,
- Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,
- mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, wenn sie nicht ausschließlich unselbständig berufstätig sind und
- Mitgliedern eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes) oder bei leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens.

#### Senatsmitglieder:

a)	Vorsitzender: Mag. Michael Lichtenegger	Richter des BG Steyr
b)	Behördenbeisitzer: Mag. Gerald Petritsch	Zollamt Österreich, Dienststelle Mitte
c)	Laienbeisitzer: Dr. Reinhold Hauk	Wirtschaftskammer Salzburg

#### Ersatzmitglieder:

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)	Mag. Hans-Jörg Reichl	Richter des LG Wels
	Mag. <sup>a</sup> Petra Fahrenberger	Richterin des LG Linz
zu b)	Mag. Herbert Holzinger	Zentrale Services, Zentrale Fachstelle
	Mag. Stefan Nuspl	Zentrale Services, Zentrale Fachstelle
	Mag. Bernhard Leitner	Zollamt Österreich, Dienststelle Mitte
	Mag. <sup>a</sup> Anna Mosshammer	Zollamt Österreich, Dienststelle Mitte
	Thomas Koch-Thalhammer Mag. (FH) MA	Zollamt Österreich, Dienststelle Mitte
	Michael Machnik, BA	Zollamt Österreich, Dienststelle Mitte
	Mag. Andreas Lerchner	Zollamt Österreich, Dienststelle Mitte
	Michael Holzinger	Zollamt Österreich, Dienststelle Mitte
	Mag. <sup>a</sup> Birgit Mayr	Zollamt Österreich, Dienststelle Mitte
zu c)	Mag. Patrick Friedrich	Wirtschaftskammer Salzburg

Mag.<sup>a</sup> Nina Gökler  
Mag. Gottfried Warter  
Mag. Dietmut Strasser  
Mag.<sup>a</sup> Isabell Feil  
Mag. Sergio Magnus  
DI Christian Löw, MAS  
Mag.<sup>a</sup> Angela Dengg  
Dr. Rupert Mayr, BEd  
OMR Dr. Herbert Eder

Wirtschaftskammer Salzburg  
Wirtschaftskammer Salzburg  
Apothekerkammer Salzburg  
Ärztchamber Salzburg  
Ärztchamber Salzburg  
K d ZT, Arch., Ing. OÖ und Sbg.  
Landwirtschaftskammer Salzburg  
Landwirtschaftskammer Salzburg  
Zahnärztekammer Salzburg

Darüber hinaus sind gemäß § 68 Abs. 3a FinStrG Maßnahmen nach den §§ 85 Abs. 2, 86 Abs. 1, 89 Abs. 5, 92b Abs. 3 und 93 Abs. 1 sowie nach § 8g Abs. 4 Finanzstrafzusammenarbeitsgesetz – FinStrZG, BGBl. I Nr. 105/2014, durch die folgend genannten Spruchsenatsvorsitzenden entsprechend der nachfolgend angeführten Reihenfolge anzuordnen:

- |   |                                      |                       |
|---|--------------------------------------|-----------------------|
| - | Mag. Hans-Jörg Reichl                | Richter des LG Wels   |
| - | Mag. <sup>a</sup> Petra Fahrenberger | Richterin des LG Linz |
| - | Mag. Michael Lichtenegger LL.B.      | Richter des BG Steyr  |

#### 4.9.2. Senat XII

Dem Senat XII in Salzburg obliegt als Organ des Zollamtes Österreich die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses bei:

- unselbständig berufstätigen Beschuldigten.

##### Senatsmitglieder:

- |    |                    |                       |  |
|----|--------------------|-----------------------|--|
| a) | Vorsitzender:      | Mag. Hans-Jörg Reichl | Richter des LG Wels                    |
| b) | Behördenbeisitzer: | Mag. Gerald Petritsch | Zollamt Österreich, Dienststelle Mitte |
| c) | Laienbeisitzer:    | Mag. Armin Üblagger   | Landarbeiterkammer Salzburg            |

##### Ersatzmitglieder:

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

- |       |   |  |
|-------|---|--|
| zu a) | Mag. Michael Lichtenegger LL.B                    | Richter des BG Steyr                   |
|       | Mag. <sup>a</sup> Petra Fahrenberger              | Richterin des LG Linz                  |
| zu b) | Mag. Herbert Holzinger                            | Zentrale Services, Zentrale Fachstelle |
|       | Mag. Stefan Nuspl                                 | Zentrale Services, Zentrale Fachstelle |
|       | Mag. Bernhard Leitner                             | Zollamt Österreich, Dienststelle Mitte |
|       | Mag. <sup>a</sup> Anna Mosshammer                 | Zollamt Österreich, Dienststelle Mitte |
|       | Thomas Koch-Thalhammer Mag. (FH) MA               | Zollamt Österreich, Dienststelle Mitte |
|       | Michael Machnik, BA                               | Zollamt Österreich, Dienststelle Mitte |
|       | Mag. Andreas Lerchner                             | Zollamt Österreich, Dienststelle Mitte |
|       | Michael Holzinger                                 | Zollamt Österreich, Dienststelle Mitte |
|       | Mag. <sup>a</sup> Birgit Mayr                     | Zollamt Österreich, Dienststelle Mitte |
| zu c) | Thomas Hasenschwandtner                           | Landarbeiterkammer Salzburg            |
|       | Christine Höll B.iur.oec., LL.M.oec               | Arbeiterkammer Salzburg                |
|       | Mag. Heimo Typplt                                 | Arbeiterkammer Salzburg                |
|       | MMag. <sup>a</sup> Michaela Schmidt               | Arbeiterkammer Salzburg                |
|       | Mag. Christian Laireiter                          | Arbeiterkammer Salzburg                |
|       | Mag. Wolfgang Gorcnik                             | Arbeiterkammer Salzburg                |
|       | Mag. <sup>a</sup> Barbara Jakolitsch-Holztrattner | Arbeiterkammer Salzburg                |
|       | Mag. <sup>a</sup> Daniela Rauscher                | Arbeiterkammer Salzburg                |
|       | MMag. <sup>a</sup> Dr. <sup>in</sup> Eva Stöckl   | Arbeiterkammer Salzburg                |
|       | Dr. Martin Goller                                 | Arbeiterkammer Salzburg                |
|       | Mag. Reinhard Hofbauer                            | Arbeiterkammer Salzburg                |

Darüber hinaus sind gemäß § 68 Abs. 3a FinStrG Maßnahmen nach den §§ 85 Abs. 2, 86 Abs. 1, 89 Abs. 5, 92b Abs. 3 und 93 Abs. 1 sowie nach § 8g Abs. 4 Finanzstrafzusammenarbeitsgesetz – FinStrZG, BGBl. I Nr. 105/2014, durch die folgend genannten Spruchsenatsvorsitzenden entsprechend der nachfolgend angeführten Reihenfolge anzuordnen:

- |   |                                      |                       |
|---|--------------------------------------|-----------------------|
| - | Mag. Michael Lichtenegger LL.B.      | Richter des BG Steyr  |
| - | Mag. <sup>a</sup> Petra Fahrenberger | Richterin des LG Linz |
| - | Mag. Hans-Jörg Reichl                | Richter des LG Wels   |

## 4.10. Senate in Wien

### 4.10.1. Senat XIII

Dem Senat XIII in Wien obliegt als Organ des Zollamtes Österreich die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses bei:

- selbständig berufstätigen Beschuldigten,
- Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,
- mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, wenn sie nicht ausschließlich unselbständig berufstätig sind und
- Mitgliedern eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes) oder bei leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens.

#### Senatsmitglieder:

- |    |                    |                                       |                                       |
|----|--------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|
| a) | Vorsitzender:      | Mag. Christoph Zonsics-Kral           | Richter des LGS Wien                  |
| b) | Behördenbeisitzer: | Mag. Siegfried Haim                   | Zollamt Österreich, Dienststelle Nord |
| c) | Laienbeisitzerin:  | Mag. <sup>a</sup> Petra-Maria Ibounig | Wirtschaftskammer Wien                |

#### Ersatzmitglieder:

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

- |       |                                   |                                       |
|-------|-----------------------------------|---------------------------------------|
| zu a) | Mag. Gerald Wagner                | Richter des LGS Wien                  |
|       | Mag. <sup>a</sup> Bettina Körber  | Richterin des OLG Wien                |
|       | Mag. Thomas Spreitzer, LL.M. (WU) | Richter des LGS Wien                  |
|       | Mag. Christoph Kraushofer         | Richter des LGS Wien                  |
|       | Dr. Mark Tuttinger                | Richter des LGS Wien                  |
| zu b) | Mag. Martin Kührtreiber           | Zollamt Österreich, Dienststelle Ost  |
|       | Mag. Thomas Ranz                  | Zollamt Österreich, Dienststelle Nord |
|       | Mag. <sup>a</sup> Gabriele Waldl  | Zollamt Österreich, Dienststelle Nord |
| zu c) | Ing. Franz Perner                 | Wirtschaftskammer Burgenland          |

Darüber hinaus sind gemäß § 68 Abs. 3a FinStrG Maßnahmen nach den §§ 85 Abs. 2, 86 Abs. 1, 89 Abs. 5, 92b Abs. 3 und 93 Abs. 1 sowie nach § 8g Abs. 4 Finanzstrafzusammenarbeitsgesetz – FinStrZG, BGBl. I Nr. 105/2014, durch die folgend genannten Spruchsenatsvorsitzenden entsprechend der nachfolgend angeführten Reihenfolge anzuordnen:

- |   |                                   |                        |
|---|-----------------------------------|------------------------|
| - | Mag. Gerald Wagner                | Richter des LGS Wien   |
| - | Mag. <sup>a</sup> Bettina Körber  | Richterin des OLG Wien |
| - | Mag. Christoph Zonsics-Kral       | Richter des LGS Wien   |
| - | Mag. Thomas Spreitzer, LL.M. (WU) | Richter des LGS Wien   |
| - | Mag. Christoph Kraushofer         | Richter des LGS Wien   |
| - | Dr. Mark Tuttinger                | Richter des LGS Wien   |

#### 4.10.2. Senat XIV

Dem Senat XIV in Wien obliegt als Organ des Zollamtes Österreich die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses bei:

- unselbständig berufstätigen Beschuldigten.

##### Senatsmitglieder:

- |    |                    |                        |                                      |
|----|--------------------|------------------------|--------------------------------------|
| a) | Vorsitzender:      | Mag. Gerald Wagner     | Richter des LGS Wien                 |
| b) | Behördenbeisitzer: | Mag. Martin Kühtreiber | Zollamt Österreich, Dienststelle Ost |
| c) | Laienbeisitzerin:  | Mag. Martin Saringer   | Arbeiterkammer Wien                  |

##### Ersatzmitglieder:

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

- |       |                                   |                                       |
|-------|-----------------------------------|---------------------------------------|
| zu a) | Mag. <sup>a</sup> Bettina Körber  | Richterin des OLG Wien                |
|       | Mag. Christoph Zonsics-Kral       | Richter des LGS Wien                  |
|       | Mag. Thomas Spreitzer, LL.M. (WU) | Richter des LGS Wien                  |
|       | Mag. Christoph Kraushofer         | Richter des LGS Wien                  |
|       | Dr. Mark Tuttinger                | Richter des LGS Wien                  |
| zu b) | Mag. Siegfried Haim               | Zollamt Österreich, Dienststelle Nord |
|       | Mag. Thomas Ranz                  | Zollamt Österreich, Dienststelle Nord |
|       | Mag. <sup>a</sup> Gabriele Waldl  | Zollamt Österreich, Dienststelle Nord |
| zu c) | Mag. Florentin Döllner            | Arbeiterkammer Wien                   |
|       | Mag. (FH) Markus Löffler-Brych    | Arbeiterkammer Niederösterreich       |
|       | Mag. Heinz-Erik Hobisch           | Arbeiterkammer Burgenland             |
|       | Mario Popovits LL.M. (WU)         | Arbeiterkammer Burgenland             |
|       | Mag. <sup>a</sup> Ulrike Richter  | Arbeiterkammer Burgenland             |
|       | Mag. Andreas Pfeifer              | Arbeiterkammer Burgenland             |

Darüber hinaus sind gemäß § 68 Abs. 3a FinStrG Maßnahmen nach den §§ 85 Abs. 2, 86 Abs. 1, 89 Abs. 5, 92b Abs. 3 und 93 Abs. 1 sowie nach § 8g Abs. 4 Finanzstrafzusammenarbeitsgesetz – FinStrZG, BGBl. I Nr. 105/2014, durch die folgend genannten Spruchsenatsvorsitzenden entsprechend der nachfolgend angeführten Reihenfolge anzuordnen:

- |   |                                  |                        |
|---|----------------------------------|------------------------|
| - | Mag. Christoph Zonsics-Kral      | Richter des LGS Wien   |
| - | Mag. <sup>a</sup> Bettina Körber | Richterin des OLG Wien |
| - | Mag. Gerald Wagner               | Richter des LGS Wien   |
| - | Mag. Thomas Spreitzer            | Richter des LGS Wien   |
| - | Mag. Christoph Kraushofer        | Richter des LGS Wien   |
| - | Dr. Mark Tuttinger               | Richter des LGS Wien   |